

# **Frauen im Spannungsfeld des „Droit colonial“ in Afrique Occidentale Française. Zwei Fallbeispiele aus der Region Kayes, Soudan Français (1918 und 1938)**

**Marie Rodet**

## **Zusammenfassung**

Auch wenn das „*Droit colonial*“ ein wesentliches Instrument zur Kontrolle und Herrschaft über die Untertanen („*Sujets*“) und zur Festigung der Kolonialherrschaft in Französisch-Westafrika war, sollte es dennoch die Emanzipierung des Individuums nach dem universalistischen Ideal der Französischen Revolution ermöglichen. Die französische Kolonialherrschaft versuchte gleichzeitig mit der Entstehung des „*Droit colonial*“ das, was sie als Gewohnheitsrecht oder Sitten ansah, festzuschreiben, da das Kolonialsystem auf der Aufrechterhaltung des bestehenden Sozialsystems beruhte. Aber diese Kodifikation war in der Realität eine Art „*Invention of Tradition*“ (Hobsbawm, 1989: 1-14), bei der eine Änderung dieser Sitten beinahe unmöglich gemacht wurde. Dies traf insbesondere auf die Normierung des Status der afrikanischen Frau zu. Das Spannungsverhältnis innerhalb der Kolonialverwaltung zwischen ihrer „*Mission civilisatrice*“ (siehe Conklin, 1997) und ihrer Pflicht, die lokalen Sitten zu respektieren, verhinderten bis Ende der 1930er Jahre die Entstehung einer Gesetzgebung über den Status der Frau in Französisch-Westafrika. Demgegenüber stand ab den 1930er Jahren der Druck der katholischen Kirche, der öffentlichen Meinung in der Metropole und von liberalen Persönlichkeiten in der Kolonialpolitik, die eine Reform des Status der afrikanischen Frau verlangten. Dies führte in der Folge zum Erlassen des Dekrets *Mandel* (15. Juni 1939), das die Zustimmung der Frau zur Eheschließung festschrieb. In diesem Artikel werden zwei Fallbeispiele, der Fall *Sakiliba* (1918) und der Fall *Haw* (1938), untersucht, die Aufschlüsse über die Stellung der Frauen und ihre Beziehung zu den Sitten und den Kolonialnormen im Soudan Français zwischen den zwei Weltkriegen geben können.

## Einleitung

Das Rechtssystem war ein wesentliches Mittel zur Festigung der französischen Kolonialherrschaft in Französisch-Westafrika (Roberts & Mann, 1991: 3). Die Organisation der „Indigenen Justiz“ („*Justice Indigène*“) hatte das Ziel, die Kontrolle und die Herrschaft über die Untertanen („*Sujets*“) zu vollziehen, vor allem durch die Einführung des „*Indigénat*“<sup>1</sup>.

Das „*Droit colonial*“ (Kolonialrecht) bestimmte das Regierungssystem sowie das Verwaltungs- und Justizsystem in den Kolonien, wobei jede Kolonie ein spezifisches „*Droit colonial*“ hatte. Es regelte aber auch das Personenwesen sowie den Platz der lokalen Institutionen und Sitten in der kolonialen Rechtsordnung. Die Kolonialherrschaft beabsichtigte, durch das „*Droit colonial*“ ein auf Loyalität zur Kolonialverwaltung und zur Metropole beruhendes Gesellschaftssystem zu begründen. Indem das Gesetz auch die persönlichen und familiären Verhältnisse regelte, sollte es auch eine wesentliche Rolle in der moralischen Erziehung der „Indigenen“ spielen (Roberts & Mann, 1991: 3). Das „*Droit colonial*“ sollte die Emanzipierung des Individuums nach dem universalistischen Ideal der Französischen Revolution ermöglichen.

Das „*Droit colonial*“ war von drei Denkansätzen bestimmt, die zueinander in Konflikt standen und deren Stellenwert im Lauf der Kolonialgeschichte unterschiedlich stark ausgeprägt war: Autonomie, Unterwerfung und Assimilation (Lechat, 1994: 4-5). Unter Autonomie ist die Freiheit der Einwohner der Kolonie zu verstehen, sich selbst zu verwalten. Dem lag der Gedanke zugrunde, dass tiefe kulturelle Unterschiede zwischen Kolonie und Metropole bestanden. Unterwerfung verfolgte das Ziel, die Kolonie auf wirtschaftlicher, kultureller, politischer und juristischer Ebene möglichst abhängig von der Metropole zu machen. Der Ansatz der Assimilation betrachtete die Kolonie gleichsam als die Verlängerung der Metropole. Die Kolonie sollte demzufolge das selbe Verfassungs-, Verwaltungs-, Privatrechts- und Wirtschaftssystem wie die Metropole haben. Während der III. Republik (1870-1940) wurde die Kolonialpolitik offiziell als „sanfte“ Assimilation bezeichnet, de facto war aber der Gesichtspunkt der Unterwerfung vorherrschend, wenn auch mit leichten Assimilationszügen.

---

<sup>1</sup> Spezifisches Strafgesetz für mit niederer Strafe belegte Delikte der einheimischen Untertanen.

Autonomie bestand in der Realität kaum (Godinec, 1959: 93, zitiert in Lechat, 1994: 6).

Die Kolonialherrschaft versuchte gleichzeitig mit der Entstehung des „*Droit colonial*“, die Sitten und Traditionen der kolonialen Untertanen mit Hilfe der lokalen Chefs mittels einer Kodifikation von Rechtsvorschriften festzuschreiben („*Droit coutumier*“). Es handelte sich dabei um weit mehr als die bloße schriftliche Festlegung dessen, was die Kolonialadministration als Gewohnheitsrecht oder Sitten ansah: Die Kolonialadministration betrachtete die einheimischen Sitten und Traditionen als unveränderliche, statische Gegebenheiten. Es blieb unberücksichtigt, dass sich diese mit der Zeit und/oder aufgrund des Kontakts mit der Kolonialmacht und durch deren Einfluss ändern könnten. Diese Kodifikation war in der Realität eine Art „*Invention of Tradition*“ (Hobsbawm, 1989: 1-14): Fließende juristische und kulturelle Konzepte, entstanden in einem gesellschaftlichen Transformationsprozess von Jahrhunderten, wurden dadurch in statische Formen gegossen.

Die Normierung des Status der afrikanischen Frau erfolgte in diesem Rahmen: Die Interessen der von christlichen Moralvorstellungen stark beeinflussten Kolonialbeamten und der lokalen Chefs („*Chefs coutumiers*“) vereinigten sich gegen die Emanzipationsbestrebungen der Frauen, die sich von ihrer „traditionellen“ Rolle befreien wollten. Die lokalen Chefs nutzten die Kodifizierung pseudotraditioneller Normen zur Festigung ihrer Position und formulierten ein zur Festigung ihrer Position vorteilhaftes „*Droit coutumier*“. Dieses Erstarren der Sitten bedeutete aber nicht, dass die Anpassung des Status der Frauen von der Kolonialadministration nie erwogen wurde. Beispielsweise war die Debatte über eine mögliche Änderung der Rechtslage durch Tätigwerden des Gesetzgebers im Rahmen des „*Droit colonial*“ oder durch Rechtsfortentwicklung durch die Jurisprudenz der „*Tribunaux indigènes*“<sup>2</sup> im Bereich der Heirat von „Indigenen“ während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer sehr präsent (Robert, 1955: 85-86).

Das Spannungsverhältnis innerhalb der Kolonialverwaltung zwischen ihrer „*Mission civilisatrice*“ (siehe Conklin, 1997) und ihrer Pflicht, die lokalen

---

2 „Indigene Gerichte“, welche das „*Droit coutumier*“ anwendeten.

Sitten zu respektieren, verhinderten bis in die 1930er Jahre die Entstehung einer Gesetzgebung über den Status der Frau in Französisch-Westafrika.

In diesem Artikel werden zwei konkrete Beispiele von Verwaltungsfällen untersucht, die Aufschlüsse über die Stellung der Frauen und ihre Beziehung zur Tradition und den Kolonialnormen geben. Schauplatz beider Verwaltungsfälle ist der Soudan Français in der Region Kayes, wobei zwischen den Fällen ein zeitlicher Abstand von 20 Jahren liegt (1918 und 1938).

### **Der Gerichtsfall *Sakiliba* (1918) oder das Erstarren der Sitten**

*Niara Sakiliba*, die Ehefrau eines Eisenbahnangestellten in Kayes, der in Ausübung seines Dienstes gestorben war, sollte laut geltender Sitte, dem „Levirat“<sup>3</sup>, mit ihren Kindern in Hinkunft beim Bruder ihres verstorbenen Mannes leben. Sie hätte diese Tradition teilweise umgehen können, indem sie dem Bruder das Brautgeld zurückzahlt, keinesfalls aber hätte sie ihre Kinder behalten können. In dieser Situation ersuchte sie, da sie die Entscheidung des „indigenen Gerichts“ („*Tribunal indigène*“) entsprechend der erwähnten „Levirat“-Sitte nicht anfechten konnte, die Kolonialmacht um Unterstützung. Die Kolonialadministration im Soudan Français weigerte sich jedoch, sich in den Fall einzumischen, mit dem Argument, dass eine solche Einmischung weitreichende Konsequenzen haben könnte: „Der unvermeidbare und gefährliche Konflikt zwischen zwei Bräuchen und zwei völlig entgegengesetzten Moralvorstellungen“<sup>4</sup> würde zu Unruhe in der Kolonie führen. Die Kolonialmacht entschied daher schließlich, dieser Frau nicht zu helfen, also die Sitten der „Indigenen“ nicht in Frage zu stellen.

Der Zeitpunkt schien in der Tat für fundamentale Reformen im Bereich der Emanzipation der Frauen nicht geeignet. Der Fall *Sakiliba* fand gegen Ende des Ersten Weltkrieges statt. Dieser Krieg hatte zwar auf die Geschlechterverhältnisse in der Metropole direkten Einfluss, aber die Französischen, die während des Krieges etwa in der Munitionsindustrie

---

<sup>3</sup> Die Frau, deren Mann stirbt, gehört mit ihren Kindern zum Bruder ihres Mannes.

<sup>4</sup> „*Le conflit inévitable et dangereux entre deux coutumes et deux conceptions morales diamétralement opposées*“. CAOM, FM, Affpol. 3049.

gearbeitet hatten, mussten nach Ende des Krieges dennoch in ihre Haushalte zurückkehren. Die patriarchalischen Wertvorstellungen konnten daher wieder die Oberhand erlangen und die innere „Ordnung“ war wiederhergestellt (Conklin, 1997: 176). Die direkte Konsequenz dieses Strebens nach Ordnung in der Metropole manifestierte sich in den Überseekolonien im deutlich gezeigten Willen der Kolonialmacht, die „traditionelle Chefferie“ und ihre Machtausübung im familiären Bereich zu respektieren. Die Kolonialmacht wollte jede mögliche Unruhe in den Kolonien vermeiden, besonders zu einem Zeitpunkt, in dem westafrikanische „tirailleurs“<sup>5</sup>, die in großer Zahl am Ersten Weltkrieg in Europa teilgenommen hatten, heimkehrten.

Darüber hinaus war die Kolonialmacht umso mehr entschlossen, die Tradition und Sitten der „Indigenen“ zu respektieren, als ihre Position in der Region noch nicht gefestigt war. Die französische Präsenz im Soudan reichte in die 1880er Jahre<sup>6</sup> zurück, und das Gebiet war offiziell erst seit dem Jahr 1900 „pazifiziert“.<sup>7</sup>

Im Fall *Sakiliba* ist die Hauptproblematik die Konfrontation zwischen dem „Droit coutumier“ und den „*principes de civilisation*“ der Kolonialmacht. Dieser Fall wirft die Frage eines neuen juristischen Status für die „Indigenen“ auf, die „immer wieder im Kontakt mit unserer Zivilisation“<sup>8</sup> waren und die sich „in die Richtung einer Mentalität und von Gewohnheiten, die vielleicht nicht in Harmonie mit (ihrem) aktuellen Status sind“<sup>9</sup>, entwickelt haben (Brief vom 7. September 1918 von Gouverneur *Brunet* du Haut-Sénégal-Niger an den Gouverneur Général de l’Afrique Occidentale Française). Sollten diese „Indigenen“ einen juristischen Zwischenstatus haben, wie Gouverneur *Brunet* im Zusammenhang mit dem Fall *Sakiliba* es vorschlug? Das Dekret vom 16. August 1912, das die „Justice

---

<sup>5</sup> Afrikanische Soldaten, die für die französische Armee in den neuen kolonisierten Gebiete ab dem 19. Jhdrt rekrutiert wurden.

<sup>6</sup> Die französische Armee führte die ersten Kolonisierungskampagnen in Soudan ab 1879 durch.

<sup>7</sup> Aufstände fanden aber in der Bobo Region (Region zwischen dem heutigen Mali und Burkina-Faso) noch nach dem Ersten Weltkrieg statt.

<sup>8</sup> „constamment au contact de notre civilisation“. CAOM, Affpol. 3049.

<sup>9</sup> „vers une mentalité et des habitudes qui ne sont peut-être pas en harmonie avec (leur) statut actuel“. CAOM, Affpol. 3049.

*indigène*“ reorganisierte, sah ein individuelles Personalstatut der Untertanen in den Kolonien („*Statut personnel*“) vor: Die „*Tribunaux indigènes*“ mussten Sitten und Religion der Untertanen beachten. Diese Auffassung fand im Dekret über die Reorganisierung der „*Justice indigène*“ vom 3. Dezember 1931 eine weitere Bestätigung. Die Frage war: Konnte sich das „*Statut personnel*“ ändern? Die Kolonialadministration in Dakar reagierte in ihrer Antwort vom 10. Dezember 1918 an den Gouverneur *Brunet* eher zögernd:

„Wir dürfen aber nur sehr vorsichtig den Kern der muslimischen oder nicht muslimischen Gesellschaft angreifen, und dies darf auf keinen Fall zum ausschließlichen Vorteil des Prozessführers geschehen, auch wenn die Glaubwürdigkeit desselben absolut offensichtlich ist.“<sup>10</sup>

Die Kolonialadministration war noch zu unsicher, um eine eine klare Position in diesem Bereich einnehmen: Sie entschied schließlich, keine Maßnahmen zu ergreifen, um nicht die Opposition der „Indigenen“ zu provozieren. Der Vorschlag von *Brunet* wurde in der Folge fallengelassen. Im Gegenteil, die Kolonialpolitik in den Nachkriegsjahren verstärkte das Gewicht von Sitten und Traditionen der „Indigenen“. Diese Politik wurde zwei Jahre später in einem Rundschreiben vom 5. Oktober 1920 von *Brunet*, der inzwischen „*Gouverneur Général de l'AOF p.i.*“ geworden war, an die „*Lieutenants-Gouverneurs des Colonies*“, neuerlich betont:

„Aus politischer Sicht ist die Frage viel schwerwiegender. Wir dürfen einander nicht verhehlen, dass unsere sehr an ihre Sitten gebundenen Indigenen sehr schwer akzeptieren, dass wir ihre traditionelle Sozialorganisation beeinträchtigen. Mit besonders großer Vorsicht müssen wir vorgehen, wenn es darum geht, ihre familiäre Organisation anzurühren. Die Familie ist die Basis der indigenen Gesellschaft: Die Autorität des Familienchefs ist deren bestimmende Kraft (...). Die Emanzipation des Individuums, die wir aufgrund unserer geistigen Konzepte anstreben, birgt das Risiko in sich, die indigene Ordnung in tiefe Unruhe zu stürzen

---

<sup>10</sup> „*Nous ne devons porter atteinte que très prudemment aux bases même de la société musulmane ou non musulmane, et ce ne doit être en aucun cas au bénéfice exclusif d'un plaideur même si la bonne foi de celui-ci était absolument évidente.*“ CAOM, Affpol. 3049.

und ein Sozialsystem zu erschüttern, auf dem außerdem unsere eigene Herrschaft beruht: Ich brauche nicht eigens daran zu erinnern, dass wir von dieser Autorität des Familienvaters und darüber hinaus des Dorfchefs oder des Bezirkschefs noch vor kurzem Gebrauch machten, um die Rekrutierung unserer Kontingente für die europäischen Schlachtfelder zu sichern.“<sup>11</sup>

Die Tragweite des Falles *Sakiliba* wird insofern deutlich, als er eine entscheidende Reflexion über den Status der „Indigenen“ in der Kolonialadministration provozierte. Die Evolution der Sitten durch den Kontakt zu den Europäern begann schon im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts und betraf die Frauen direkt, die, wie der Fall *Sakiliba* zeigt, sich des veränderten kolonialen Umfelds und der Bedeutung und Konsequenzen der Präsenz der Kolonialmacht sehr wohl bewusst waren. Sie versuchten, soweit es möglich war, aus diesem neuen Kontext Vorteile zu ziehen und sich darauf einzustellen. Der Kontakt mit der Kolonialmacht war somit nicht exklusiv Sache der Männer.

Dieser Fall zeigt weiters, dass die Kolonialadministration sich dessen bewusst war, dass die Änderung der Sitten eines Tages aktuell werden würde. Sie weigerte sich aber noch, diese Entwicklung anzuerkennen, da sie die weitreichenden Konsequenzen einer solchen Anerkennung befürchtete. Diese Frage stellte sich dann verstärkt ab den 1930er Jahren, insbesondere unter dem Druck der katholischen Kirche, die immer stärkeren Lobbyismus bei der französischen Regierung ausübte, damit die zum Katholizismus konvertierten AfrikanerInnen einen neuen gesetzlichen Status erhalten.

---

<sup>11</sup> „Au point de vue politique, la question est beaucoup plus grave. Nous ne devons pas nous dissimuler que nos indigènes, très attachés à leurs coutumes, admettent difficilement que nous portions atteinte à leur organisation sociale traditionnelle. Plus spécialement notre attitude doit être d’une extrême circonspection lorsqu’il s’agit de toucher à leur organisation familiale. La famille est la base de la société indigène : l’autorité du chef de famille en est le ressort. (...) L’œuvre d’émancipation de l’individu, que nos concepts mentaux nous inclinent à poursuivre, risque ainsi de troubler profondément l’ordre indigène, d’ébranler un système social sur lequel repose au surplus notre propre domination : je n’ai pas besoin de rappeler que c’est cette autorité du père de famille et, par extension, du chef de village ou de canton, que, récemment encore, nous mettions en œuvre pour assurer le recrutement des contingents destinés aux champs de bataille européens.“ CAOM, FM, Affpol. 541.

### Der Fall *Haw* (1938) oder das Problem der Machtkonkurrenz

Zwanzig Jahre später war die Kolonialmacht in Kayes wieder mit einem Ehefall konfrontiert, der mir besonders interessant scheint: *Mariam Diodo Haw* wurde von ihrem Mann *Mamadou Sedou Thiam*, Stadtratsmitglied von Kayes, beschuldigt, den ehelichen Haushalt verlassen zu haben. *Mariam Haw* brachte zu ihrer Verteidigung vor, dass ihr Mann sie geschlagen habe und sie deshalb nach Dakar zu Verwandten geflohen sei und die Scheidung verlangt habe. Sie lehnte es ab, nach Kayes zurückzukehren. Die Kolonialadministration in Kayes erließ in der Folge einen Vorführungsbefehl, den sie der Kolonialadministration Dakar – in deren Sprengel sich *Mariam Haw* nun befand - zur Ausführung übermittelte. Die Kolonialadministration in Dakar leistete dem Auslieferungsbegehren jedoch nicht Folge und war – im Unterschied zum Verhalten der Kolonialadministration in Kayes – entschlossen, die Position von *Mariam Haw* zu verteidigen:

„Der Strafbestand des Delikts „Verlassen des ehelichen Haushalts“, welches der Beteiligten vorgeworfen ist, scheint unter Berücksichtigung der Bedingungen, unter denen es begangen wurde, nicht klar verwirklicht. Dieses Delikt ist übrigens so häufig, dass man die Mobilmachung der gesamten Polizeikräfte benötigen würde, wollte man alle einheimischen Ehefrauen, die den ehelichen Haushalt verlassen haben, manu militari dazu zwingen, zu ihrem Ehemann zurückzukehren.“<sup>12</sup>

Im Gegensatz zur Kolonie Senegal zeigte sich die Kolonie Soudan Français im Fall *Haw* weitaus weniger liberal und verteidigte den Ehemann:

„Wenn auch ihre Festnahme aufgrund des Verlassens des ehelichen Haushalts durch das französische Gesetz nicht gedeckt ist und in Senegal nicht üblich ist, verlangt aber der ungehobelte

---

<sup>12</sup> „le caractère pénal du délit d'abandon de domicile conjugal, reproché à l'intéressée, ne paraît pas nettement établi en raison des circonstances dans laquelle il a été commis. Ce délit est, en outre, assez fréquent pour exiger la mobilisation de toutes les forces de police s'il fallait contraindre, manu militari, toutes les épouses indigènes, en rupture de foyer conjugal, à rejoindre leur mari.“ CAOM, Archives du Gouvernement Général d'Afrique Occidentale Française (GGAOF), Mikrofilm, 15G16.



Charakter unserer sudanesischen Völker die Intervention der Justiz, wenn ein formeller Strafantrag und die Verweigerung der Rückkehr in den ehelichen Haushalt ohne triftigen Grund gegeben sind. Derartige Akte des Ungehorsams von Frauen haben die unakzeptable Tendenz zuzunehmen und unvermeidlich zur Auflösung der Familie zu führen.“<sup>13</sup>

Die Angst vor der Desintegration und Auflösung der „indigenen“ Familie und Gesellschaft ist eine in den politischen Berichten häufig erwähnte Sorge der Kolonialadministration<sup>14</sup>. Die Kolonialpolitik beruhte in ihrem Kern darauf, die Kontrolle und die Herrschaft über die „Indigenen“ auszuüben. Unkontrolliertes Verlassen des Haushaltes, Abwanderung („*Exodes*“) und, ganz allgemein, sämtliche Bevölkerungsbewegungen in der Region machten der Kolonialadministration die Grenzen ihrer Kontrollmöglichkeiten deutlich und wurden daher soweit wie möglich unterbunden.

Schließlich setzte sich im genannten Fall die Position der Administration des Senegal durch und die Strafverfolgung von *Mariam Haw* wurde eingestellt.

Was den Status der Frau und die Kontrolle über die Familie angeht, hatten sich innerhalb von zwanzig Jahren teilweise Änderungen ergeben. Ab den 1930er Jahren zeigte die Kolonialadministration mehr Bereitschaft, Wandlungen der familiären Sitten anzuerkennen: Es wurden mehrere Reformen zur Emanzipation der Frau durchgeführt, jedoch nur im Bereich der Eheschließung, was in der Folge zum Erlassen des Dekrets *Mandel* (15. Juni 1939) führte, das die Zustimmung der Frau zur Eheschließung festschrieb.

---

<sup>13</sup> „*Si son arrestation pour le motif d'abandon conjugal est en marge du code français et inhabituel au Sénégal, le caractère encore frustré de nos populations soudanaises appelle l'intervention de la justice lorsqu'il y a plainte formelle et refus de réintégrer le domicile marital sans motif valable. Semblables actes d'insoumission, de la part de la femme, ont une trop fâcheuse tendance à se multiplier et à rendre la désagrégation de la famille inévitable.*“ CAOM, 15G16.

<sup>14</sup> CAOM, Commission Guernut, Karton N. 60 ; CAOM, Archives du GGAOF, Mikrofilm, 17G160 ; Archives Nationales du Sénégal (ANS), Archives du GGAOF, 2G30-7.

Die katholische Kirche und ihre Missionare waren unter den Ersten gewesen, die die französische Kolonialadministration auf die Situation der afrikanischen Frau aufmerksam gemacht hatten. Zentrales Anliegen der katholischen Kirche in Afrika war die Abschaffung der Polygamie. Eine wesentliche Voraussetzung für ihre Abschaffung war die gesetzliche Einführung der Zustimmung beider Ehegatten zur Eheschließung<sup>15</sup>. Ein Vorfall im Kamerun sollte dabei wichtige Konsequenzen für die französische Kolonialpolitik im allgemeinen haben: 1932 suchte eine Frau, die an einen Mann verkauft worden war und sich weigerte, seine zweite Ehefrau zu werden, bei einer katholischen Missionsstation Zuflucht. Der Mann ermordete in der Folge den Missionar, weil dieser versucht hatte, die Frau zu verteidigen (Goyau, 1934). Die Kirche benutzte diesen Vorfall, um den Druck auf die Kolonialmacht zu erhöhen, die schließlich eine neue Regelung der Eheschließung erließ<sup>16</sup>: Am 26. Mai 1934 wurde die Verordnung „Bonnecarrère“ im Kamerun erlassen, die die Ehe von Mädchen vor der Pubertät verbot und die Zustimmung der zukünftigen Ehegatten zur Eheschließung verlangte.

Weitere Verfügungen und Dekrete verstärkten diese Tendenz im Kamerun und später auch in Togo. Es ist anzunehmen, dass diese Reformen nicht nur unter dem Druck der katholischen Kirche getroffen wurden, sondern auch, weil diese Territorien Frankreich im Rahmen des Völkerbund-Mandates nach dem Ersten Weltkrieg anvertraut worden waren und Frankreich demonstrieren wollte, dass es die Entwicklung der ihm anvertrauten Bevölkerung förderte.<sup>17</sup>

Diese Maßnahmen hatten direkte Auswirkungen auf die Kolonialpolitik Frankreichs in den übrigen Kolonien Westafrikas. Nach der Intervention durch Sénateur *Gautherot* beim Minister für die Kolonien, *Louis Rollin*, zur Klärung des Status von neukonvertierten katholischen Frauen oder auch von Frauen, die lokalen Religionen angehörten und die die von ihren Eltern beschlossene Ehe verweigerten, wurden eine Reihe von Untersuchungen in diesem Bereich durchgeführt<sup>18</sup>. Katholische Missionen in Haute-Volta

---

<sup>15</sup> CAOM, Archives du GGAOF, Mikrofilm, 23G12.

<sup>16</sup> CAOM, Archives du GGAOF, Mikrofilm, 17G160.

<sup>17</sup> CAOM, 23G12; Robert, André, 1955, S. 86.

<sup>18</sup> CAOM, Affpol. 541.

äußerten seit den 1930er Jahren ähnliche Sorgen über den Status der Frau in Westafrika und ihre direkte Intervention in die „indigenen Angelegenheiten“ („*Affaires indigènes*“) störte mehrmals die „Kolonialordnung“ und provozierte den Eingriff der Kolonialmacht<sup>19</sup>. 1935 schickte *Monseigneur le Roy*, ehemaliger Vorgesetzter der Compagnie du Saint Esprit, Erzbischof von Carie, ermutigt von den letzten Reformen im Kamerun, dem Gouverneur *Brévié* in Dakar eine Kopie seiner Broschüre über den Status der Frau in Kolonialafrika „*Pour le Relèvement de la Femme en Afrique Française*“<sup>20</sup> und drängte ihn, eine ähnliche Regelung der Eheschließung wie im Kamerun auch in Französisch-Westafrika einzuführen. Gouverneur *Brévié* antwortete – wohl aufgrund der schon erwähnten Ereignisse – zustimmend.

Allerdings sollte man die Liberalisierung der Kolonialpolitik in diesem Bereich nicht überschätzen. Die Reformen sind bis 1939 im Stand von Entwürfen geblieben. Die Kolonialregierung Französisch-Westafrikas verweigerte außerdem jede gesetzliche Reform, welche bei Gesetzesbruch Strafsanktionen vorsah, wie die katholische Kirche es verlangt hatte:

„Ein derartiges System ist nicht zu empfehlen. Abgesehen davon, dass es eine tiefe Unruhe im indigenen Milieu schaffen würde, das seit der französischen Besetzung gewohnt ist, dass seine Gebräuche respektiert werden, kann als sicher gelten, dass es von zweifelhafter Effizienz wäre. Im Kampf zwischen dem künstlichen Gesetz und den lebendigen altüberlieferten Sitten ist ersteres fast immer unterlegen oder es bleibt ineffektiv.“<sup>21</sup>

Die Kolonialmacht verzögerte also, solange es möglich war, direkte gesetzliche Reformen und verfolgte lediglich eine Politik der Änderung der „indigenen“ Sitten durch die Jurisprudenz der „*Tribunaux indigènes*“. Damit

---

<sup>19</sup> CAOM, 23G12.

<sup>20</sup> Übersetzung: „Für die Erhöhung des Ansehens der Frau in Französisch-Afrika“.

<sup>21</sup> „*Un tel système n'est pas à recommander. Outre qu'il créerait un trouble profond dans le milieu indigène habitué depuis l'occupation française à voir respecter ses usages coutumiers, il peut être tenu pour certain, qu'il resterait d'une efficacité douteuse. Dans la lutte entre la loi artificielle et les mœurs ancestrales vivantes, la première est presque toujours vaincue ou réduite à l'impuissance.*“ CAOM, 23G12.

entschied sie sich für die ihr am wenigsten gefährliche Position, die in Wirklichkeit zum Scheitern verurteilt war, da sich die Sitten nur weiterentwickeln konnten, wenn die „*Justice indigène*“ die neuen Gebräuche auch bestätigte. Diese neuen Gebräuche wurden aber oft nur von einer Minderheit praktiziert (Robert, 1955: 85).

Die Kolonialregierung behielt also letztlich die politische Linie des Rundbriefes vom 5. Oktober 1920 bei. Sie war zwar bereit, Reformen zu beschließen, wie Gouverneur *Brévié* dem Erzbischof *Le Roy* in ihrer Antwort mitteilte, aber:

„indem wir - mehr als das im Kamerun der Fall war - vermeiden, uns in die Gebräuche einzumischen, wenn der Eingriff nicht unbedingt erforderlich erscheint. Auch wenn wir uns bemühen müssen, die Lage der Frau zu verbessern, dürfen wir nicht unser essentielles Interesse vergessen, keineswegs die Auflösung der indigenen Gesellschaft zu provozieren.“<sup>22</sup>

Im Fall *Haw* ist ein wesentlicher Grund für die Einstellung der Strafverfolgungen nicht nur die offensichtlich liberalere Rechtsauffassung der Kolonie Senegal, sondern auch die Tatsache, dass die Familie von *Mariam Haw* in Dakar sozial sehr anerkannt war und schon erklärt hatte, dass sie bereit wäre, „*sich auch mit Gewalt gegen einen Vorführungsbefehl zu stellen*“<sup>23</sup>. Die Kolonialmacht konnte diesen wichtigen Machtfaktor nicht außer Acht lassen. Letztlich trug - wie im Fall *Sakiliba* - die Realpolitik den Sieg davon, auch wenn das im Fall *Haw* letztlich in Richtung Emanzipation der Frau ging. Dieser Fall zeigt aber auch, dass die Kolonialpolitik in diesem Bereich nicht einheitlich war. Die beiden Kolonien Senegal und Soudan Français traten in diesem Fall in eine Art Machtkonkurrenz.

Auch wenn im Fall *Haw* letztlich die Realpolitik obsiegte, zeigt dieser Fall dennoch, dass sich die französische Kolonialmacht zu diesem Zeitpunkt

---

<sup>22</sup> „en évitant, plus que ne l'a fait le Cameroun, de s'immiscer dans la coutume chaque fois que cette incursion a paru ne pas être indispensable. Si nous devons nous efforcer d'améliorer le sort de la femme, nous devons aussi ne pas perdre de vue l'intérêt essentiel que nous avons à ne point provoquer la désagrégation de la société indigène.“ CAOM, 17G160.

<sup>23</sup> „à s'opposer même par la force à l'exécution du mandat d'amener“. CAOM, 15G16.

von ihren im Fall *Sakiliba* zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen distanzierte und sich vom Prinzip des bedingungslosen Respektierens der Sitten der „Indigenen“ abgewandt hatte. Ab 1937 trat die französische Kolonialpolitik in eine Phase der Änderung der lokalen Sitten durch das positive Gesetz<sup>24</sup>. Die Publikationen von *Sœur Marie-André du Sacré-Cœur* hatten in diesem Zusammenhang große Bedeutung: 1939 veröffentlichte sie „*La femme noire en Afrique Occidentale*“, worin sie versuchte, die Situation der afrikanischen Frau warnend aufzuzeigen und die Kolonialpolitik in diesem Bereich direkt zu kritisieren:

„Wir hören nicht auf, auf alle nur erdenkliche Weise die Evolution der Einheimischen Schwarzafrikas zu fördern, und wenn diese dann aufgrund unserer Erziehung Sitten, die ihren Widerwillen erregen, aufgeben wollen, zögern wir, es ihnen zu erlauben, aus Angst, dass das Prinzip des Respekts gegenüber den indigenen Institutionen gebrochen wird.“<sup>25</sup>

Im Kern ging die Richtungsänderung der Kolonialpolitik in diesem Bereich auf die Amtsführung von Gouverneur Général *de Coppet* (1936-1939) zurück (siehe Lydon, 1999), der das Interesse der Kolonialmacht für die Situation der Frau in Französisch-Westafrika förderte und versuchte, weitgehende Reformen umzusetzen. *De Coppet*, der zum liberalen und sozialistischen Flügel der Kolonialpolitik Frankreichs gehörte (Bernard-Duquenet, 1985: 81-85), war 1936 von *Marius Moutet*, Minister für die Kolonien der sozialistischen Regierung „*Front Populaire*“ (1936-1937), nominiert worden. Diese neue Regierung mit *Léon Blum* als Premier leitete wichtige Reformen vor allem in der Sozialpolitik ein - wie beispielsweise 1937 die Liberalisierung der Gewerkschaften in den Kolonien (siehe Bernard-Duquenet, 1985). 1937 organisierte *de Coppet* eine allgemeine Untersuchung der Situation der Frauen in Französisch-Westafrika (siehe Lydon, 1997, 1999). Diese sollte zuerst im Rahmen der *Commission Guernut* durchgeführt werden, was aber schließlich aus organisatorischen Gründen nicht möglich

---

<sup>24</sup> CAOM, Affpol. 541.

<sup>25</sup> „*Nous ne cessons de promouvoir de toutes manières l'évolution des originaires d'Afrique Noire, et lorsque ceux-ci, éduqués par nous, veulent abandonner des coutumes qui leur répugnent, nous hésitons à le permettre dans la crainte de violer le principe du respect des institutions indigènes.*“  
Soeur Marie-André du Sacré Cœur, 1939, p. 236.

war. *De Coppet* engagierte sich jedoch persönlich, damit diese Untersuchung dennoch stattfinden konnte und stellte *Denise Moran Savineau*, eine Bekannte von *de Coppet*, direkt bei der Kolonialadministration an<sup>26</sup>. Das war wahrscheinlich ein Glücksfall für diese Studie, die schließlich auch wichtige Auswirkungen auf die Kolonialpolitik hatte. Im Gegensatz dazu wurden die Arbeiten der *Commission Guernut* mit dem Ende der „*Front populaire*“ sehr schnell bedeutungslos.

In einem wichtigen Rundschreiben vom 7. Mai 1937 bestand *de Coppet* darauf, „das Prinzip des Erfordernisses der Zustimmung der zukünftigen Ehegatten zur Eheschließung gleichmäßig durchzusetzen“<sup>27</sup>, erinnerte aber gleichzeitig unter Bezugnahme auf die Instruktionen des Ministeriums daran, dass die Achtung der lokalen Sitten eines der wesentlichen Prinzipien der Kolonialpolitik sei. Wie bei seinem Vorgänger *Brévié* kollidierten *de Coppet* und seine Initiative mit der Starrheit des Ministeriums<sup>28</sup>. Allerdings änderte sich auch die Position des Ministeriums allmählich. Ein wichtiger Grund dafür war, dass der Druck des Parlaments und der öffentlichen Meinung hinzukamen, die schon seit einigen Jahren immer mehr ihr Interesse für die rechtliche Situation der „Indigenen“ in den französischen afrikanischen Kolonien und vor allem am Eherecht zeigten<sup>29</sup>. *Louis Marin*, Abgeordneter des französischen Parlaments, hatte zwischen 1937 und 1938 für die Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes über die Eheschließung eine Reihe von Fragen über die Frauen in Französisch-Westafrika an die Kolonialadministration gerichtet. Der 2. Weltkrieg verhinderte jedoch die Annahme des Gesetzes durch den Senat. Die zunächst skeptische französische Regierung<sup>30</sup> hat diesen Gesetzesentwurf jedoch später in Form eines Dekrets, dem bereits erwähnten Dekret *Mandel* vom 15. Juni 1939, in ganz Französisch-Westafrika zur Anwendung gebracht (Robert, 1955: 87).

---

<sup>26</sup> ANS, Archives du GGAOF, 17G217(104).

<sup>27</sup> „faire accréditer insensiblement le principe de la nécessité des consentements des futurs époux“. CAOM, Affpol. 541.

<sup>28</sup> CAOM, Affpol. 541.

<sup>29</sup> CAOM, Affpol. 541. Siehe auch Conseil national des femmes françaises, *Etats Généraux du Féminisme*. Troisième Session. Salle des Congrès de l'Exposition Coloniale Internationale. 30-31 Mai 1931, Paris, 1931, 172 S.

<sup>30</sup> CAOM, Affpol. 541.

Diese neue Richtlinie der französischen Politik ist zwar im Fall *Haw* schon spürbar - es fällt jedoch auf, dass die Administration auf lokaler Ebene noch weit von einer Umsetzung entfernt war, wie die Reaktion der Kolonie Soudan zeigt. Der Fall *Haw* hat zugunsten der Frau geendet, weil er auf der föderalen Ebene in Dakar behandelt wurde, wo *de Coppet* Gouverneur Général war. So hatte beispielweise das Dekret *Mandel* über den Status der Frau in Westafrika innerhalb der einheimischen Gemeinden keine wesentlichen Konsequenzen. Der Minister für die Kolonie hatte schon 1937 vor der mangelnden Effizienz solcher Regelungen gewarnt:

„Übrigens ist [diese Regelung] von zweifelhafter Effizienz: Die Hochzeit ist ein strikt privater Vertrag und kein offizieller Akt bestätigt ihre Existenz. Insbesondere was die Zustimmung der Frau betrifft, gäbe es außer der sehr seltenen Eintragungen im Zivilregister keine Beweismöglichkeit, die dem Richter der indigenen Gerichte zur Verfügung stünde, und daher wäre der mögliche Anwendungsbereich der erlassenen Vorschriften in höchstem Masse eingeschränkt.“<sup>31</sup>

Die gesetzliche Anerkennung der Rechte der Frauen durch die Kolonialmacht konnte in Wirklichkeit das weitere de facto Erstarren des Brauchtums kaum verhindern, da die Anwendung von solchen Regelungen von der Bereitschaft sowohl der lokalen Kolonialadministration als auch von den lokalen „*Chefs coutumiers*“ direkt abhängig war: Erst die Anwendung durch die Rechtsprechung bedeutete eine Änderung der Situation der Frauen. Die gesetzlichen Reformen bildeten jedoch immerhin einen Ansatz und waren eine notwendige Vorbedingung für eine Evolution der Jurisprudenz.

---

<sup>31</sup> „Au surplus, elle serait d’une efficacité douteuse, le mariage est une convention strictement privée et aucun acte officiel n’en constate la réalité. En ce qui concerne le consentement de la femme, en particulier, sauf les cas très rares d’inscription aux registres d’état civil, il n’existerait aucun moyen de preuve s’imposant aux juges des tribunaux indigènes et, de ce fait, le champ d’application des prescriptions édictées se trouveraient considérablement réduit.“ CAOM; Affpol. 541.

## Schlußbemerkungen

Mit einem Abstand von 20 Jahren zeigen uns diese zwei Fälle ein gewisses Maß an Evolution der Kolonialpolitik die Rechte der afrikanischen Frau betreffend. In beiden Fällen ist die Kernfrage die Konfrontation zwischen dem „*Droit coutumier*“ und den „*principes de civilisation*“ der Kolonialmacht. Die französische Kolonialpolitik war keineswegs immer einheitlich, sie war abhängig von verschiedenen Zwängen und Kontexten und sah sich gezwungen, divergierende Interessen miteinander in Einklang zu bringen: Die Kolonialadministration war stets im Spannungsverhältnis zwischen der republikanischen Idee von der Pflicht zur Emanzipierung und der Realpolitik und hat deshalb ihre Politik von Fall zu Fall den politischen Erfordernissen angepasst, auch wenn sie mit dem Dekret *Mandel* die Abänderung von Sitte und Brauchtum schließlich teilweise anerkannt hat.

Beide Fälle zeigen auch, dass die Änderung der Sitten aufgrund des Kontakts zu den Europäern schon im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts begann und auch direkt die Frauen betraf, die, im Gegensatz zu einem verbreiteten Vorurteil, sich des veränderten kolonialen Umfelds sehr wohl bewusst waren. Die Kolonialverwaltung selbst war sich sehr wohl bewusst, dass die Frage der Änderung der Sitten eines Tages aktuell werden würde. Aber sie versuchte, solange es möglich war, die Durchführung von direkten gesetzlichen Reformen zu vermeiden.

In Wirklichkeit konnte die Kolonialadministration nur eine Realpolitik verfolgen, die das Erstarren der Tradition förderte, weil das Prinzip der Kolonialherrschaft mit der Idee der Emanzipierung des Individuums unvereinbar war und das Respektieren der Tradition zur Festigung der Kolonialherrschaft für notwendig erachtet wurde.

### Abstrait:

Le Droit colonial français, tout en étant un instrument essentiel de domination sur les „sujets“ et de consolidation du pouvoir colonial, avait également pour but l'émancipation de l'individu selon l'idéal universaliste de la Révolution française. Le pouvoir colonial, parallèlement à la mise en place du Droit colonial, tenta de „fixer“ le droit supposé précolonial, le système colonial devant s'appuyer sur les organisations indigènes déjà existantes. Mais cet essai de codification de la coutume, en niant sa possible



évolution, mena en réalité à une certaine „*Invention of Tradition*“ (Hobsbawm, 1989: 1-14). Ce fut en particulier le cas dans le domaine de la condition féminine. Le tiraillement de l’administration entre sa „*mission civilisatrice*“ (cf. Conklin, 1997) et son devoir de respect des coutumes empêcha, en Afrique occidentale française, l’émergence d’une réelle législation coloniale sur la condition de la femme africaine avant la fin des années 1930. Mais la pression de l’Eglise catholique, de l’opinion publique française en Métropole et de personnalités politiques diverses dans ce domaine devait aboutir à la promulgation du Décret Mandel (15 juin 1939), subordonnant la validité du mariage au consentement de la jeune fille. Dans cet article, l’étude de deux affaires, l’affaire *Sakiliba* (1918) et l’affaire *Haw* (1938), vont nous éclairer sur la condition féminine africaine et ses rapports avec la coutume et la législation coloniale au Soudan Français entre les deux guerres.

### **Bibliographie:**

- Bernard-Duquet, Nicole, 1986, *Le Sénégal et le Front Populaire*, L’Harmattan, Paris, 249 S.
- Conklin, Alice L., 1997, *A Mission to Civilize. The Republican Idea of Empire in France and West Africa, 1895-1930*, Stanford University Press, Stanford, 367 S.
- Hobsbawm, Eric J., 1989, „Introduction: Inventing Traditions“, S. 1-14, In Eric J. Hobsbawm and Terence Ranger, *The Invention of Tradition*, Cambridge University Press, Cambridge, 322 S.
- Lechat, Philippe, 1994, „Regards sur le droit d’outre-mer“, In *La revue juridique polynésienne*, n°1.
- Lydon, Guilaine, 1997, „The Unravelling of a Neglected Source. A Report on Women in Francophone Africa in the 1930s.“, In *Cahiers d’Etudes Africaines*, n°147, XXXVII-3, S. 555-584.
- Lydon, Guislaine, 1999, „Women, Children and Popular Front’s Missions of Inquiry in French West Africa“, In Tony Chafer and Amanda Sackur, *French Colonial Empire and the Popular Front: Hope and Disillusion*, MacMillan Press LTD, London, 264 S.
- Goyau, G., 1934, „L’action missionnaire pour la protection de la femme noire“, In *Annales Coloniales*, 16 Aug.
- Robert, André, 1955, L’évolution des coutumes de l’Ouest africain et la législation française.
- Roberts, Richard and Kristin Mann, 1991, „Introduction to Law in Colonial Africa“, S. 3-58, In Kristin Mann & Richard Roberts, *Law in Colonial Africa*, Heinemann, Portsmouth, NH, James Currey, London, 264 S.